



Foto: Andreas Giesenberg

Steckbrief Kiebitz (*Vanellus vanellus*)

- » Taubengroß
- » Federkleid schwarz, grünlich-schimmernd mit heller Brust und langer, auffälliger Kopffeder
- » im Flug: Schwarzweiß-Kontrast des Gefieders als „Blinken“ wahrnehmbar
- » charakteristisch: laute „kiu- witt“ Rufe, waghalsige Flugmanöver während der Balz zur Reviermarkierung
- » Nahrung: Insekten, Larven, Würmer von der Bodenoberfläche
- » Bruten: 1 pro Jahr, bei Verlust auch Nachgelege mit 3–4 Eiern in sehr unauffälliger Bodenmulde auf Grünland und Ackerflächen
- » Brutzeit: Balz ab Februar, Legebeginn ab Anfang März, Schlüpfen der Jungen ab Anfang April, flügge Junge ab Juni
- » Nestflüchter – frisch geschlüpfte Jungvögel werden von den Eltern sofort in schützende höhere Vegetation geführt
- » Zugvogel – Kurzstreckenzieher, überwintert in den Beneluxländern, Frankreich, zur Zugzeit auch bei uns größere Rasttrupps
- » Typischer Wiesenvogel, benötigt zum Brüten und zur Nahrungssuche offene, ausreichend große, unzerschnittene und feuchte Grünländer mit kurzer oder lückiger Vegetation in der Nestumgebung, mit wenig Störungen oder Ackerflächen, die lang genug ohne Bodenbewirtschaftungsmaßnahmen liegen bleiben.

Rechtliche Aspekte

Kiebitze sind nach Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) geschützt. Nach §44 Abs.1 BNatSchG ist es verboten, Individuen, Lebensformen (Eier!) zu töten und Niststätten zu zerstören oder die Tiere so erheblich zu stören, dass die lokale Population erheblich beeinträchtigt wird, beispielsweise durch Aufgabe von Gelegen etc.

Nach §44 Abs.4 BNatSchG gelten allgemein die Verbote des Abs.1 nicht, wenn die gute landwirtschaftliche Praxis beachtet wird **und** sich der Erhaltungszustand der lokalen Population der europäischen Vogelart durch die Bewirtschaftung nicht verschlechtert. Der Kiebitz und weitere typische Wiesenbrüter wie Rotschenkel, Uferschnepfe, Bekassine befinden sich jedoch bereits in einem schlechten bis kritischen Erhaltungszustand – sie sind deshalb auch in den Roten Listen geführt – so dass jeder Gelege- oder Jungtierverslust zu einer weiteren Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt. Damit ist die Ausnahme für die Landwirtschaft von den Verboten des §44 Abs. 1 für Kiebitz, Uferschnepfe, Rotschenkel u. a. nicht gegeben. Die Verbote gelten deshalb auch auf den landwirtschaftlich genutzten Flächen unmittelbar und können ordnungs- oder strafrechtlich verfolgt werden.



Foto: Alexander Mitschke

In Hamburg müssen die Gelege und Jungtiere des Kiebitzes bei landwirtschaftlichen Bearbeitungsschritten aktiv geschützt werden.

Um dies zu erleichtern, möchten wir Ihnen mit diesem Faltblatt Hilfestellung anbieten und freuen uns auf eine kooperative Zusammenarbeit.



Foto: NABU Marco Sommerfeld

Kiebitze in der Landwirtschaft

Aufmerksamkeit und Hilfe für brütende Kiebitze –

Informationen für Hamburger Landwirte



Hamburg

Worum geht es?

Nur etwa 400 Kiebitzbrutpaare leben im Frühjahr und Sommer noch in Hamburg. Ihr Bestand nimmt deutschlandweit rapide ab. Der Kiebitz steht als „stark gefährdet (RL Kat. 2)“ inzwischen weit oben auf der Roten Liste der bedrohten Arten.

Mehrere Gründe führen gemeinsam zu einer starken Abnahme des Gesamtbestandes, vor allem:

- » zunehmend ungünstige Lebensbedingungen in den Brutgebieten (landwirtschaftliche Flächen, insbesondere feuchtes Grünland, Mais- u. a. lichte Ackerflächen) durch Entwässerung, Grundwasserabsenkung, Grünlandumbruch
- » Gelegeverluste und geringer Bruterfolg auf landwirtschaftlichen Flächen durch Bodenbearbeitung (u. a. Düngung, Biozideinsatz, Mahd u. a.)
- » Bebauung, Energie- und Verkehrsprojekte
- » Bedrohung durch natürliche Feinde
- » direkte Störungen durch Freizeitnutzung (Hunde, Menschen, Modellflugsport)
- » Bejagung auf dem Vogelzug, sogar in Europa



Dem Verlust von Lebensräumen wirkt Hamburg über Vertragsnaturschutz-Vereinbarungen mit Landwirten und gezielter Flächenaufwertung entgegen. Gelegeverluste durch landwirtschaftliche Maßnahmen können jedoch erzielte Ansiedlungserfolge rasch und nachhaltig zunichtemachen. Mit wenig Aufwand können Landwirte hier durch angepasste Bewirtschaftungsmaßnahmen viel zum künftigen Überleben des Kiebitzes beitragen. Oft reicht es aus, wenn einzelne Bewirtschaftungsschritte um wenige Tage verschoben oder kleine Flächen ausgespart werden, um die Gelege und Brut einer Saison effektiv zu schützen.

Wirkungsvolle Maßnahmen der Landwirtschaft für den Kiebitzschutz:

- » Grünlandmahd erst ab 1. Juni.
- » Bei Mahd vor dem 1. 6. angepasste Vorgehensweise: Maschineneinsatz immer langsam, von innen nach außen arbeiten, um Jungtieren Gelegenheit zur Flucht zu geben.
- » Beweidung mit geringem Viehbesatz bis 1. 6.



- » Bei unvermeidbarer Bodenbearbeitung in Kiebitzbrutgebieten zwischen 15. 3. und 1. 6.: Markieren und Aussparen von Kiebitzgelegen von der landwirtschaftlichen Bearbeitung. Hierzu kann über die Vogelschutzwarte Hilfestellung durch kundige Ornithologen angefordert werden, um mögliche Gelege zu finden und zu markieren. (Kontakt siehe Umseite!). Die Kosten für die Gelegesuche übernimmt die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt.
- » Stehenlassen von Ackerrandstreifen als Rückzugsmöglichkeit für Jungtiere, benachbarte Flächen nicht gleichzeitig bearbeiten.

Das ist zu tun & Kontakt

In Kiebitzbrutgebieten sollen von Mitte März bis Anfang Juni möglichst keine Bodenarbeiten – walzen, schleppen, mähen, umbrechen, düngen, spritzen, ernten – vorgenommen werden. Wo dies unbedingt erforderlich ist, sollen die markierten Brutstätten ausgespart und herumlaufende Jungtiere geschützt werden. Dazu sollten die Landwirte ihre Flächen auf Wiesenvögel mit möglichen Brutabsichten hin beobachten (einzeln oder paarweise sitzende oder anfliegende Vögel auf den Flächen). Bei Brutverdacht kann über die Vogelschutzwarte ein Ornithologe angefordert werden, der vor der beabsichtigten Landbearbeitung bei der Gelegesuche und -markierung hilft.

Neue Gelege mit dem oben beschriebenen Schutzbedarf können noch bis in den Juni hinein entstehen. Die Unterstützung durch die Ornithologen soll für den Landwirt kostenneutral erfolgen. Das Projekt wird zunächst erprobt, soll aber bei Erfolg bestehen bleiben.

Der Kontakt:

Bianca Krebs
Staatliche Vogelschutzwarte Hamburg
Tel. 040 / 4 28 40 33 79, mo–do
E-Mail: bianca.krebs@bsu.hamburg.de
oder
Sven Baumung
Heimischer Artenschutz
Tel. 040 / 4 28 40 23 39, mi–fr
E-Mail: svenmarkus.baumung@bsu.hamburg.de

Beide in:
Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt
Amt für Natur- und Ressourcenschutz
Neuenfelder Straße 19, 21109 Hamburg

Impressum

Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt
Neuenfelder Straße 19, 21109 Hamburg
V.i.S.d.P.: Dr. Magnus-Sebastian Kutz